



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Beitragsentlastung für Eltern von Kindern im ersten Kindergartenjahr
(Kap. 10 07 Tit. 633 91)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Tit. 633 91 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Beitragsentlastung für Eltern von Kindern im Vorschuljahr“ umbenannt in „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Beitragsentlastung für Eltern von Kindern im ersten Kindergartenjahr“.

Die im Entwurf angesetzten Mittel bleiben erhalten.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist in Art. 23 Abs. 3, Regelung zum Elternbeitrag, entsprechend zu ändern.

Begründung:

Zur Förderung eines allgemeinen Kindergartenbesuchs macht es mehr Sinn den Einstieg in die Beitragsfreiheit beim ersten Kindergartenjahr und nicht wie bisher beim Vorschuljahr zu beginnen. Im Vorschuljahr liegt die Teilhabequote ohnehin schon bei 96,3 Prozent, während sie im ersten Kindergartenjahr bei den 3-jährigen Kindern nur bei 85,7 Prozent liegt. Eine Beitragsentlastung im ersten Kindergartenjahr könnte mehr Eltern dazu motivieren, ihr Kind bereits im ersten Kindergartenjahr anzumelden und so zu einer besseren Bildungsbeteiligung führen. Dies betrifft besonders Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Bei den drei- bis sechsjährigen Kindern mit Migrationshintergrund besuchen nur 79 Prozent eine Kindertageseinrichtung, während bei den Kindern ohne Migrationshintergrund die Quote bei 97 Prozent liegt. Neben der Beitragsentlastung sind hier gezielte Integrationskonzepte und eine intensive Elternarbeit erforderlich.

Die bisherige Regelung zum Elternbeitrag in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG, wonach der staatliche Zuschuss zum Elternbeitrag in dem Kindergartenjahr gezahlt wird, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, wird entsprechend geändert.